

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

### **Bericht der Landesregierung – Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung im Jahr 2024 – Unterrichtungspflicht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 Polizeiaufgabengesetz**

Gemäß § 36 Abs. 7 Polizeiaufgabengesetz übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung übergebenen Bericht der Landesregierung zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung im Jahr 2024.

Gruhner  
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Sport und Ehrenamt und Chef der Staatskanzlei

Anlage

#### Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei vom 30. Juni 2025 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse [www.parldok.thueringer-landtag.de](http://www.parldok.thueringer-landtag.de) zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.



## **Bericht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG für das Jahr 2024**

Nachfolgend wird der Bericht der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG für das Jahr 2024 vorgelegt:

### **1. Anlass des Berichts**

Gemäß § 36 Abs. 7 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sowie der Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht umfasst Maßnahmen nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG.

### **2. Normierung der Eingriffsbefugnisse**

Auf der Grundlage von § 34a PAG ist es der Polizei erlaubt, zu Zwecken der Gefahrenabwehr unter Mitwirkung der geschäftsmäßigen Betreiber von Telekommunikationsdiensten laufende Telekommunikationsinhalte zu überwachen. § 34b PAG berechtigt die Polizei zur Erhebung von Verkehrsdaten. Ein wesentlicher Unterfall der Verkehrsdatenerhebung ist die Erhebung des letzten bekannten Standorts eines Mobiltelefons unter Mitwirkung des Netzbetreibers. Nach § 34c PAG kann die Polizei eigene technische Mittel einsetzen, um die Geräte- und Kartennummern von Mobiltelefonen zu ermitteln oder um den Standort von Mobiltelefonen festzustellen.

§ 35 PAG gestattet der Polizei zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Datenerhebung in oder aus Wohnungen.



Die Maßnahmen unterliegen alle grundsätzlich einem Richtervorbehalt. Nur bei Fällen von Gefahr im Verzug ist ausgewählten Polizeibeamten ein Eilanordnungsrecht eingeräumt. Die richterliche Bestätigung einer polizeilichen Eilanordnung ist unverzüglich zu beantragen.

Nach § 36 Abs. 4 PAG sind die von der Maßnahme betroffenen Personen grundsätzlich nachträglich zu benachrichtigen.

### **3. Berichtspflichtige Maßnahmen**

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Erfassung der durch die Polizeibehörden nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG durchgeführten Maßnahmen mittels Einzelerhebungsbogen. Als Berichtszeitraum wurde das Kalenderjahr gewählt. Die Meldepflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

#### **3.1 Maßnahmen nach § 34a PAG (Telekommunikationsüberwachung)**

Im Jahr 2024 wurden keine Maßnahmen nach § 34a PAG durchgeführt.

#### **3.2 Maßnahmen nach § 34b PAG (Verkehrsdatenerhebung)**

Im Jahr 2024 wurden in 86 polizeilichen Verfahren insgesamt 90 Anordnungen zur Verkehrsdatenerhebung nach § 34b PAG getroffen.

In 88 Fällen handelte es sich um Positionsbestimmungen von Mobiltelefonen, bei denen die letzte bekannte Position des gesuchten Mobiltelefons abgefragt wurde. In zwei Fällen wurden Verbindungsdaten erhoben. Eine der vorgenannten Maßnahmen wurde für einen Tag und die andere für einen Zeitraum von 13 Tagen angeordnet.

Bei den meisten Fällen handelte es sich um Vermisstensachverhalte, bei denen von ernsthaften Suizidabsichten ausgegangen werden musste. Weitere Anlässe waren die Suche nach hilflosen oder orientierungslosen Personen.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgte in 50 Fällen unmittelbar durch den Richter. Von der Eilanordnungsmöglichkeit der Leiter der Polizeibehörden wurde in 40 Fällen Gebrauch gemacht. Alle Eilanordnungen wurden den Gerichten zur nachträglichen Bestätigung vorgelegt und durch diese bestätigt.

In der Mehrzahl sind die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme nachträglich benachrichtigt worden. In 20 Fällen ist die Benachrichtigung unterblieben:

- In drei Fällen wurde die angeordnete Maßnahme nicht durchgeführt.
- In drei Fällen konnte die gesuchte Person nicht aufgefunden werden; sie gilt weiterhin als vermisst.
- In fünf Fällen konnte die von der Maßnahme betroffene vermisste Person nur noch tot geborgen werden.
- In neun Fällen wurde die Benachrichtigung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 PAG wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Dritter unterlassen.

### 3.3 Maßnahmen nach § 34c PAG (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

Im Jahr 2024 wurde durch die Polizeibehörden eine Maßnahme nach § 34c PAG durchgeführt. Die durch den Richter angeordnete Maßnahme stand im Zusammenhang mit der Suche nach einer hilflosen Person, die leider nur noch tot geborgen werden konnte.